



STADTAMTSDIREKTION  
Wahlen und Statistik  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel. (+43 2252) 86 800 DW 211 und 212  
Fax (+43 2252) 86 800 DW 213  
wahlen@baden.gv.at

## Verlautbarung

**über das Eintragungsverfahren vom 20. September 2021 bis 27. September 2021  
für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen**

- „Notstandshilfe“
- „Impfpflicht: Notfalls JA“
- „Impfpflicht: Striktes NEIN“
- „Kauf Regional“

**Eintragungsort: Stadtgemeinde Baden, Rathaus,  
Fachbereich Wahlen und Statistik,  
Hauptplatz 1, Zi.0.02 und Zi.0.03, Parterre rechts, 2500 Baden**

## Verbotszone

Gemäß § 12 des Volksbegehrensgesetzes 2018 - VoBeG, BGBl. I Nr.106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr.471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, wird verlautbart, dass die vorgesehene Verbotszone

**50 m im Umkreis des Eintragungsortes**

beträgt.

Im Eintragungszeitraum ist innerhalb der Verbotszone Folgendes verboten:

- a) jede Art der Werbung für oder gegen die Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen,
- b) ferner jede Ansammlung sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Die Verbote gelten in der Zeit vom 20. September 2021 bis einschließlich 27. September 2021.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

*Stefan Szirucsek*  
Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek



Baden, 16. August 2021

angeschlagen: 16. August 2021  
abgenommen: 28. September 2021